

1216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**Bericht****des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz**

über die Regierungsvorlage (1034 der Beilagen): Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

Der Schutz von Feuchtgebieten als Regulatoren für den Grundwasserhaushalt sowie als Lebensraum für eine besonders charakteristische Fauna und Flora ist eine der vordringlichsten Forderungen der Ökologie. Durch die ständige Einengung der Feuchtgebiete gehen wertvolle biologische Regenerations- und Stabilisationszonen verloren. Durch das gegenständliche gesetzsergänzende Übereinkommen sollen die noch bestehenden bedeutenden Feuchtgebiete weltweit geschützt werden. Für Österreich sind dies folgende Gebiete:

- Gebiet des Neusiedler Sees einschließlich der Lacken im Seewinkel,
- Donau-March-Auen,
- Untere Lobau,
- Stauseen am Unteren Inn,
- Rheindelta, Bodensee.

Das Übereinkommen sieht die Überprüfung der ökologischen Verhältnisse sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Feuchtgebiete vor und verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Bemühungen um die Hege der Bestände von Wasser- und Watvögel zu vergrößern.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 29. September 1982 den gegenständlichen Staatsvertrag in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Grabher-Meyer, Helga Wieser und Gärtner beteiligten, hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Da einige Bestimmungen des Übereinkommens einer näheren Ausführung bedürfen, vertritt der Ausschuss die Auffassung, daß eine Beschlußfassung nach Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Abschluß des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (1034 der Beilagen) wird die Genehmigung erteilt.

2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1982 09 29

Wanda Brunner
Berichterstatter

Dr. Wiesinger
Obmann